

Bundesland	Mitteilungspflicht (einmalig als Inverkehrbringer registrieren)	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Baden-Württemberg	Schriftlich per Formular 1)	Schriftlich per Formular oder formlos 2)	3)	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular4)	Import: 31.03.	Import: Aufnehmer	Untere Landwirtschaftsbehörde; Alle relevanten Infos zur Verbringungsverordnung: https://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pflanzenproduktion/Verbringungsverordnung + +Merkblaetter +Informationen+u nd+Formulare	https://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pflanzenproduktion/Verbringungsverordnung
Bayern	Schriftlich per Formular ¹⁾ online ausfüllbar, elektronischer Versand möglich, www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/verbringungsverordnung_formular5_barrierefrei.pdf	Schriftlich per Formular www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/verbringungsverordnung_formular3.pdf oder formlos ²⁾	3)	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾ online ausfüllbar, elektronischer Versand möglich, www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/wduengv_formular_4.pdf	Import: 31.03.	Import: Aufnehmer	Landesanstalt für Landwirtschaft	https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032173/index.php
Berlin	schriftlich per Formular ¹⁾	Abgeber, Aufnehmer und Beförderer müssen der zuständigen Stelle auf Verlangen Aufzeichnungen vorlegen können (WDüngV § 3)	monatlich, Aufbewahrungsdauer 3 Jahre	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Aufnehmer, wenn der WD aus anderen BL oder dem Ausland bezogen wird: schriftlich per Formular § 4 WDüngV	bis zum 31.03. des Folgejahres	Aufnehmer	die Aufzeichnungen verbleiben im Betrieb und werden der zuständigen Stelle auf Verlangen vorgelegt; die Importmeldungen aus anderen BL/Staaten werden per Formular § 4 an das LELF L2, Frau Domke, Gutshof 7, 14641 Paulinenaue gesendet	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bo-denschutz-und-duengung/

Bundesland	Mitteilungspflicht (einmalig als Inverkehrbringer registrieren)	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Brandenburg	schriftlich per Formular ¹⁾	mittels Meldeprogramm WD Brandenburg. Abgeber und Aufnehmer verpflichtet, Aufzeichnungen elektronisch vorzunehmen, Beförderer müssen zuständiger Stelle auf Verlangen Aufzeichnungen vorlegen (WDüngV § 3, WDüngmeldeV BB § 1)	monatlich, Speicherdauer im Meldeprogramm 7 Jahre	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Abgeber und Aufnehmer, erfolgt mit der Aufzeichnung im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg	siehe Termine Aufzeichnungspflicht	Import aus anderen BL/Staaten: Aufnehmer Abgabe und Aufnahme innerhalb des Landes Brandenburg: Abgeber, Aufnehmer bestätigt	die Eintragungen erfolgen in das Online-Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Brandenburg	https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/boenschutz-und-duengung/
Bremen	Schriftlich per Formular 1)	Schriftlich per Formular	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾	31.03.	Import: Aufnehmer	LWK Bremen	https://lwk-bremen.de/duengebehoerde/
Hamburg	Schriftlich per Formular ¹⁾	Schriftlich per Formular nach nach §3	³⁾	Abgeber, Beförderer, Empfänger	Schriftlich per Formular nach §4 ⁴⁾	Import: 31.03.	Import: Aufnehmer	LWK Hamburg, Düngbehörde	https://lwk-hamburg.de/duengebehoerde/wirtschaftsduengerverbringungsverordnung/

Bundesland	Mitteilungspflicht (einmalig als Inverkehrbringer registrieren)	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Hessen	Schriftlich per Formular ¹⁾	elektronisch, Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch oder schriftlich per Formular ⁴⁾	<u>Import:</u> 31.03.	<u>Import:</u> Aufnehmer	Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Hessen, Regierungspräsidium Kassel	www.meldeprogramm-hessen.de https://rp-kassel.hessen.de/forsten-und-landwirtschaft/landwirtschaft-fischerei/duengerecht
Mecklenburg-Vorpommern	Schriftlich per Formular ¹⁾	ja, Abgeber und Aufnehmer elektronisch, Beförderer schriftlich ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch	<u>Abgabe:</u> innerhalb eines Monats nach Lieferung <u>Import:</u> 1 x jährlich	<u>Import:</u> Aufnehmer <u>Abgabe:</u> Aufnehmer, Abgeber, Beförderer	Wirtschaftsdüngerdatenbank M-V (Betreiber: Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) in der LMS Agrarberatung GmbH)	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landesduengeverordnung/
Niedersachsen	Schriftlich per Formular ¹⁾	elektronisch, Schriftlich per Formular, Aufzeichnungen sind gemäß § 3 WDüngV zu erstellen, sofern sich die Angaben nicht ohne weiteres aus den Geschäftsunterlagen (Rechnungen Deklaration der Nährstoffgehalte usw.) ergeben. ²⁾	³⁾ Aufbewahrungsfrist gemäß Landesverordnung: 7 Jahre ⁵⁾	Abgeber, Aufnehmer /Importeur, Beförderer	elektronisch für Abgeber und Aufnehmer sowie Empfänger bei Importen aus anderen Bundesländern oder dem Ausland	Abgabe, Aufnahme (innerhalb NI) oder Import (aus anderen BL, Ausland): innerhalb eines Monats nach Lieferung	<u>Abgabemeldung:</u> Abgeber <u>Aufnahmemeldung:</u> Aufnehmer <u>Import:</u> Empfänger	Meldeprogramm LWK Niedersachsen (www.meldeprogramm.de)	https://www.duengebehoerde.de/duengebehoerde/faq-duenge

Bundesland	Mitteilungspflicht (einmalig als Inverkehrbringer registrieren)	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Nordrhein-Westfalen	online im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW	elektronisch, Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	innerhalb eines Monats nach Lieferung vorliegen haben, Abgeber und Empfänger 7 Jahre aufbewahren, Beförderer 3 Jahre aufbewahren. Daten müssen bei Kontrolle vorgelegt werden können	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Import: elektronisch Abgabe: elektronisch Aufnahme: elektronisch	Import: 01.01.-30.06. --> 31.07., 01.07.-31.12. --> 31.01. Abgabe: 01.01.-30.06. --> 31.07., 01.07.-31.12. --> 31.01. Aufnahme: 01.01.-30.06. --> 31.07., 01.07.-31.12. --> 31.01. (= immer innerhalb eines Monats nach einem Kalenderhalbjahr)	Import: Aufnehmer Abgabe: Abgeber, Empfänger muss bestätigen	Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW, Landwirtschaftskammer NRW	https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/index.htm
Rheinland-Pfalz	Schriftlich per Formular ¹⁾	Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾	Import: 31.03.	Import: Aufnehmer	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	https://add.rlp.de/de/themen/landwirtschaft-weinbau/duengerecht/
Saarland	Schriftlich per Formular ¹⁾	Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾	Import: 31.03.	Import: Aufnehmer	Landwirtschaftskammer Saarland	https://www.lwk-saarland.de/pflanze/downloads

Bundesland	Mitteilungspflicht (einmalig als Inverkehrbringer registrieren)	Aufzeichnungspflicht (Lieferschein erstellen)	Termine Aufzeichnungspflicht	Wer muss den Lieferschein vorliegen haben?	Meldepflicht	Termine Meldepflicht	Wer muss melden?	An welche Stelle leite ich die Meldungen/Aufzeichnungen?	weitere Infos
Sachsen	Schriftlich per Formular ¹⁾	Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾	<u>Import:</u> 31.03.	<u>Import:</u> Aufnehmer	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsatzungshinweise-dungeverordnung-20300.html
Sachsen-Anhalt	elektronisch oder Schriftlich per Formular ¹⁾	elektronisch	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	elektronisch	<u>Import:</u> 31.03., 30.09. <u>Abgabe/Empfang</u> : 31.03., 30.09.	<u>Import:</u> Aufnehmer <u>Abgabe</u> Abgeber,	Meldeprogramm Sachsen Anhalt	https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/
Schleswig-Holstein	elektronisch ¹⁾	Elektronisch, Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer, elektronische Form ausreichend	<u>elektronisch</u>	<u>Aufnahme/Import:</u> binnen zwei Monaten <u>Abgabe:</u> binnen eines Monats	Abgeber, Aufnehmer	Meldeprogramm Wirtschaftsdünger: www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung , LLnL	https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/landesduengerverordnung-schleswig-holstein/
Thüringen	Schriftlich per Formular ¹⁾	Schriftlich per Formular oder formlos ²⁾	³⁾	Abgeber, Aufnehmer, Beförderer	Schriftlich per Formular ⁴⁾	<u>Import:</u> 31.03.	<u>Import:</u> Aufnehmer	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/duengung

BL= Bundesland
WD= Wirtschaftsdünger

¹⁾ nach §5

²⁾ in § 5 geforderte Nachweise (Lieferscheine, Rechnungen, Probenergebnisse, Exceltabelle...)

³⁾ innerhalb eines Monats nach Lieferung ausfüllen, Lieferscheine drei Jahre aufbewahren; die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können.

⁴⁾ nach §4

⁵⁾ Niedersachsen: Aufzeichnungen (z.B. Lieferscheine) müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Lieferung vorliegen, Lieferscheine drei Jahre aufbewahren; Die Daten müssen bei einer Kontrolle vorgelegt werden können. Die Ausbringung von Düngemitteln ist gemäß § 10 DüV innerhalb von 2 Tagen aufzuzeichnen. Damit die Angaben nicht abweichen, wird eine zeitnahe Übermittlung der Lieferscheine empfohlen! Gleiches gilt für die Düngemittelrechtliche Deklaration zu den Nährstoffgehalten. Diese muss dem Empfänger spätestens mit der ersten Lieferung ausgehändigt werden, damit der Aufnehmer die Ausbringmenge daran ausrichten kann.